

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002958/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Moritz Körner (Renew)

Betrifft: Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1263

Mit Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1263¹ wird eine nationale Ausweichklausel eingeführt, die es den Mitgliedstaaten bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, sofern die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet wird.

1. Wie definiert die Kommission den Begriff „mittelfristig“ im Zusammenhang mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Rahmen dieser Verordnung?
2. Welcher Zeitraum wird nach Auffassung der Kommission als angemessene Dauer für einen „außergewöhnlichen Umstand“ gemäß Artikel 26 erachtet?

Eingang: 17.7.2025

¹ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.